

HUBSTEIGER KURZINFO

Der Unternehmer darf mit dem selbständigen Bedienen von Hubarbeitsbühnen nur Personen beauftragen, die

das 18. Lebensjahr vollendet haben

In der Bedienung der Hubarbeitsbühne unterwiesen sind und

Ihre Befähigung gegenüber dem Unternehmer nachgewiesen haben.

Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen

Fragen Sie Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit Helmut Kästingschäfer

FACHKRAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT



Beauftragter
Qualitätsmanagement
Brandschutz
Umweltmanagement
Datenschutz

Helmut Kästingschäfer
Niederhofer Kohlenweg 245a

Telefon: 0231 1374652
Fax: 0231 1374686

E-Mail: info@hk-
arbeitssicherheit.com

Organisation

FACHKRAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT

INFOS ZUR ARBEITSSICHERHEIT 7 / 2016

[http://www.hk-
arbeitssicherheit.com/](http://www.hk-arbeitssicherheit.com/)



Der Hubsteiger ein gefährliches Arbeitsgerät



VERANTWORTUNG DES UNTERNEHMERS

AUS GEGEBENER VERANLASSUNG

DGUV
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

966

BGG/ GUV-G 966

Grundsatz
**Ausbildung und
Beauftragung der Bediener
von Hubarbeitsbühnen**

April 2010

UND WIEDER EIN SCHWERER UNFALL- ABSTURZ VON EINER HEBEBÜHNE

Am 11.11.2016 erreichte mich der Anruf eines Kunden:

Ein Mitarbeiter ist von der Hubarbeitsbühne abgestürzt und liegt im Krankenhaus.

- Der Mitarbeiter hatte keinen Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung.
- Der Mitarbeiter war nicht beauftragt, eine Hubarbeitsbühne zu bedienen bzw. auf ihr zu arbeiten.
- Der Mitarbeiter hat zu keiner Zeit eine Unterweisung bekommen.
- Der Mitarbeiter hatte keine PSA Absturz angelegt.
- Die Schwere der Verletzungen ist noch nicht bekannt.
- In jedem Fall sind Schmerzen und Leid nicht nur für den Mitarbeiter sondern auch für die Angehörigen, wenige Wochen vor dem Weihnachtsfest weder wünschenswert noch erträglich.

WAS JETZT WAHRSCHEINLICH PASSIEREN WIRD:

Der Unternehmer wird sich den Fragen stellen müssen:

- Vom Staatsanwalt
- Von den Arbeitsschutz Behörden
- Von der Berufsgenossenschaft
- Von den Angehörigen

Der Unternehmer muss mit Maßnahmen rechnen:

- Regressforderungen
- Bußgeld oder Geldstrafe
- Auflagen
- Betriebsunterbrechungen

Der Mitarbeiter hat möglicherweise lebenslang mit den Folgen zu kämpfen.

Der Mitarbeiter kann möglicherweise seinen Beruf nicht mehr ausüben.

WAS LERNEN WIR DARAUS?

Der Unternehmer hat

- Das Arbeitsschutz Gesetz
- Die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (DGUV'n)
- Die Berufsgenossenschaftlichen Regeln (hier BGG / GUV-G966)
- Die Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstätten Regeln
- Zu beachten und umzusetzen